

Instruction

vor einem zärtigen Fürsten oder S. Univers:
Bischof von Maltingen bei Salzen. 1704.

- 1.) Soll weder der ein zärtiger Oecon:
nomus noch Fürst, vor sich al-
lein und ohne Vorwissen und
Beifall des andern, Befehl
geben, das geringste in Maltingen
Kaufes, benantlich: Goldz anwei-
sen, gefälscht Goldz, Braut und
Münzfälls zu Medaillen, in
Machung auf die Kupfer mit
einer abtreiben zu lassen, Kupfer
lösen oder Kupferstein schmelzen
noch sonst in geringsten
etwas einseitig zu verlan-
gen. Bei Strafe der cassation des
Bischofs u. nach dem D. v. Befehl des
Fürsten.
- 2.) Da man bis her wachsam
wird, daß besonders bey
uns die Gemein der Mißthaten
Geldz, Kupfer in der Universi-
tät Maltingen stand gesche-
het, und vornehmlich, wann der
unselbigen Goldz angewiesen
worden, dieselbe bey dieser
Glegenheit, dem Malz zum ge-
wöhnlichen Besatz, durch geschickte
über die Goldz weiter zu
gehen und mit sich fortzuführen
wird; so soll, zu Verhütung der
Rückstehung können einseitig
Gemeinlich man dieser Art

meist Gold zu verkaufen
weniger desto anzudeuten
oder abzuführen zu lassen ge-
achtet werden. Und weilten
auch

3.) Die Befahrung gelehrt, daß dem
die große Hoflinde zu Pader-
born Universität Mahlung
nicht gründer Gefahr zu gefügt
werden, so soll Rüstigkeit an
den Rüstigen überlassen werden,
so mehr, als daiselbe ordnung
frei + Befolgung zu gemessen
haben.

4.) Soll in allem, bei Anwei-
sung Clasterholz zu sein ge-
fäßt werden, daß das junge und
starke Holz geschnitten, das Rüstige
in abständige aber angewiesen
und nicht das angewiesene so
weil die die geschnittenen
Holzmarke gemacht in die Claster
geschnitten werden. Damit aber

5.) Nicht das ganze Jahr über das Holz-
samen im Walde geschnitten, und
mit besonderer die fochter, vor
vorn angewiesen, im Holzgeft
aber nicht unterfchieden werden
können, so soll im Januario in
februario so wohl das ordinaire
Bestallung als in die Claster
Holz, wie weniger nicht sein

+ zu Verfügung des Unter-
schreib,

bei den hochlöblichen ihre nöthige
Erfolgung, in beyden ab Econo-
nomi in fürstlich, mittelst an-
schaffung der Waldart ange-
wiesen, und binnen solcher Zeit
das Claster Holz aus der Forstli-
ge in in Claster geschlagen werden
und

6.) Demen Meyster, zu sagen was für
wollen, wofür nicht die Gastung
Vorpost an den fürstlichen Econo-
mum wieder geschickt, das zu
einige zum Vorhandt angeschlag,
weiliger daselbst abzuführer
Verfaktet, inwiefern in fall aber
vergleicht, dem Economu in Li-
quidatione nicht geschickt werden.

7.) Soll das angeschlagene Holz in et-
wen Monaten, März, April, May,
in zum aller längsten bis Johanni
aller aus dem Wald geschafft werden,
damit ein halb Jahr drey im Wald
alles stills sey; wie dann der
fürstliche Vorstandt, daß er diesem
also nachgelobet wurde, davon
zu sagen hat.

8.) Der fürstliche hat auch seinen seinen
Obliegenheit gemäß zu leben, daß,
wenn das angeschlagene Claster
Holz fertig, zu solcher Zeit
dem Economo anzeigt, und die-
ser selbst in Anwesenheit des
in Obacht leben können, daß drey
ein Holzmaße das rechte Maß
dabei gebräuchlich in fürstlich nicht nach
günstig Verfaßt, werden.

9. Ist in Aufsamung des Holzes zu
sein, so ist in allemzeit nach dem
Grußsacht (Maldinger) verzeßelt
zu wissen, daß so wohl Eisen
als Eisen. Closter in einem
in geringeren Fein, dem sel
ist in dem Grußsacht, Mal
dinger, gestommt, was abfolgt
wird.

10.) Wenn man oder abständig
Zambirer Gold, welches nicht
wohl zu Closter geschlagen wird
kann, verdrängt wird, soll sel
ist nach Pflichten, so gut selbst
zu bringen, dann wird verdrängt
in einem, abgemelter Fein aus
dem Male geschafft wird.

11.) Soll dem fürstlichen Berg zu
gelassen sein, eines Minnfall, Brand
oder gefälltes Holz, unter eini
gerlich Vorwand, Versuch zu
verdrängen, sondern selbst
jedem meist, vor allen Dingen
dem zeitigen Oeconomus anzugeh
und mit dem Verdrängt so lang
anzusehen, bis ein der selbst ge
setzt in geschätzt.

12.) Zieht bei Gold, wie ein
in Closter zu schlagen oder
Gold, soll ohne Vorsto ein
geschicktes dreyt in die Zeitig
Magnifici, nicht zu Closter zu
schlagen, weniger Verdrängt
Ist also geschätzt aber vor Ver
drängt bei Gold, Brand und

Windflägen, sollen ohne
Länge zu Clastgeflügen,
in. wie in Gesellschaft, Malbung
Träumlich Pros. lobt werden.

13. Man sich in denen Univers.
Malbung einige Maßung zu
jet. Hat der fürster darin zu
sehen in. fünf darüber zu fallen,
was sich zeitigen, flussend
in. denen beiden Hoflütts
Kapitain nach der Michaeli
sich der Malde in so lang ent-
fallen müßte, bis die Maßung
Besorgung Malesch werden.

14. Die Maß selbstener soll just-
maß zum Thutge, Geylobel
Univers: so darf alle selbiger
zu bringen, Befindender Ding
nach, entweder übersflay od
Bündweis Malesch, und Besor-
gung Malesch werden.

15) Soll der fürster gemein ^{auffricht}
haben, daß sich niemand, wer
er auf sagt, Befindender zu flö-
gez oder Büsche zu lesen, unter
lange, sondern dergleichen Über-
trecker bei dem fürstenth, gleich
andere Gelyforreiter, angebe
in. für Besorgung Malesch fünf-
tapa. ^{zahl} und

16.) Soll, wie bey: Gold anwen-
den in Verträgen, bey Auf-
in Abtheilung dero Maß-
nahmen, jederzeit sowohl
der Oeconomia, als fürder
Zuguter sein, mithin, wie
bey allen übrigen Welt-
theilen, also auch fürder die
Besorgung Ordnung obse-
viret u. alles Besorgener
Unterstützung möglich Ver-
zinsung ~~unterstützung~~ u. überführt

17.) Gewisse von Oeconomis, als
fürder dahin geschehen wird
daß zum Nachteil der fisci
nicht unternehmig, son-
dern desortheil u. bester
in allem bestmöglichen
fleißig gefördert u. die
Mahlung in gutem Miß-
verfalten werde.

Desbey zu vermindert die
Instruction unterstelt
u. Jedem ein exemplar, zu
seiner geforsamten Ver-
anlassung angeordnet u.
Zugeschicket wird. So geschehen
Breslau d. 26 Nov. 1742.